

Bezirksregierung Köln



**Unterkommission der
Verkehrskommission
des Regionalrates
4. Sitzungsperiode**

Drucksache Nr. UK RB 10/2019

**Sitzungsvorlage
für die 9. Sitzung der Unterkommission Rhein-Berg
der Verkehrskommission des Regionalrates
des Regierungsbezirkes Köln
am 11. Februar 2019**

**TOP 6 Vorstellung der verschiedenen Straßenbaupro-
gramme in NRW**

Rechtsgrundlage: § 10 der Geschäftsordnung des Regionalrates Köln (GO)

Berichterstatter: Landesbetrieb Straßen NRW, Bezirksregierung Köln

Inhalt: Erläuterung

Die Unterkommission Rhein-Berg der Verkehrskommission des Regionalrates nimmt die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen NRW zur Kenntnis.

Drucksache Nr. UK RB 10/2019	
TOP 6	Seite
Vorstellung der verschiedenen Straßenbauprogramme in NRW	2

Erläuterung:

Die Investitionen für den Straßen- und Brückenbau teilen sich auf 4 Bautitel in Kapitel 09 150 auf.

Für Erhaltungsinvestitionen (Titel 777 11), für Um- und Ausbau von Landesstraßen bis zu 3 Mio. EUR Gesamtkosten je Maßnahme (Titel 777 12), für Maßnahmen des Landesstraßenausbauplans (Titel 777 13) und für den Radwegebau an bestehenden Landesstraßen (Titel 777 14) stellt das Land dem Landesbetrieb Straßen die veranschlagten Mittel zur Verfügung. Die zu erstellenden Bauprogramme bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

Titel 777 11 *Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen*

Hiermit sind bauliche Fremdleistungen zur Erhaltung der Landesstraßen gemeint, bei denen die bestehende Linienführung im Grund- und Aufriss und der Querschnitt nur unwesentlich geändert werden und die im Allgemeinen ohne ausführliche Entwurfsunterlagen durchgeführt werden können.

Hierzu gehören insbesondere

- Einbau und Erneuerung von Straßen- und Radwegebenbelägen aller Art
- einfache Veränderung der Fahrbahnbreiten
- Anlage von Rad- und Gehwegen (soweit ohne umfangreiche Veränderung des Straßenkörpers und ohne größeren Grunderwerb möglich)
- Beseitigung von Frostschäden
- Wiederherstellung zerstörter Randstreifen und Grabenprofile
- Tunnelnachrüstung
- Errichtung kleinerer Kunstbauten wie Brücken, Durchlässe und Stützmauern sowie die Herstellung von Ersatzneubauten dieser Bauwerke
- Erstellung und Erneuerung von Schutzplanken, Leitpfosten, Fahrbahnmarkierungen und Bepflanzungen sowie Änderung von Verkehrszeichen
- Erneuerung von Brückenanstrichen

Drucksache Nr. UK RB 10/2019	
TOP 6	Seite
Vorstellung der verschiedenen Straßenbauprogramme in NRW	3

- Einrichtung und technische Umrüstung von Signalanlagen in einem Straßenzug zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit inkl. dem Sofortprogramm zur digitalen Steuerung von Ampelanlagen
- Lärmschutzmaßnahmen kleineren Umfangs
- Grunderwerb einschl. Nebenentschädigungen und sonstiger Nebenkosten
- Instandsetzung von Landesstraßen, die zur Umstufung anstehen.

Aufnahme der Maßnahme in das Bauprogramm:

Der Bauprogrammvorschlag erfolgt durch den Landesbetrieb Straßen NRW und wird mit dem Verkehrsministerium des Landes NRW (VM) abgestimmt. Die Priorisierung der Maßnahmen erfolgt durch das VM.

Titel 777 12 Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. EUR Gesamtkosten je Maßnahme „(UA II a)“

Hierbei handelt es sich um Bau- und Grunderwerbskosten für Maßnahmen, bei denen die bestehende Linienführung im Grund- und Aufriss oder der Querschnitt geändert wird und zu deren Durchführung ausführliche Bauentwürfe bezüglich Grundriss, Aufriss, Querschnittsgestaltung oder konstruktiver Durchbildung erforderlich sind.

Hierzu gehört insbesondere auch der Umbau von Ortsdurchfahrten, der Bau von Radwegen, Brücken, Kreuzungsanlagen und Lärmschutzanlagen sowie Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung auf kurzen Ortsdurchfahrten.

Aufnahme der Maßnahme in das Bauprogramm:

Gemäß LPIG §9, Ziff.4, 2.Absatz legen die Regionalräte für Um- und Ausbau von Landesstraßen bis zu 3 Mio. EUR Gesamtkosten je Maßnahme nach Lage des Landeshaushalts Prioritäten fest. Auf dieser Grundlage erstellt der Landesbetrieb Straßenbau die jährlichen Bauprogramme. Es dürfen keine Maßnahmen finanziert werden, denen das zuständige Ministerium im Einzelfall widersprochen hat.

Drucksache Nr. UK RB 10/2019	
TOP 6	Seite
Vorstellung der verschiedenen Straßenbauprogramme in NRW	4

Titel 777 13 Baumaßnahmen des Landesstraßenausbauplans „(UA II i)“

Hierin ist der Bau neuer sowie die wesentliche Änderung bestehender Landesstraßen gefasst.

Aufnahme der Maßnahme in das Bauprogramm:

Der Bauprogrammvorschlag erfolgt durch den Landesbetrieb Straßen NRW. Gemäß Landesplanungsgesetz § 9, Ziff.4, 1.Abs. beschließt der Regionalrat über die Vorschläge der Region

- für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes) sowie
- für die jährlichen Ausbauprogramme für Landesstraßen.

Eine Priorisierung der Maßnahmen und die Aufstellung des jährlichen Bauprogrammes erfolgt durch das VM. Das Benehmen mit dem Verkehrsausschuss ist herzustellen.

Titel 777 14 Radwege an bestehenden Landesstraßen „(UA II r)“

Dieses Programm umfasst den Bau von neuen Radwegen an bestehenden Landesstraßen in der Baulast des Landes, hiermit verbunden die Bau- und Grunderwerbskosten sowie die Kosten der Beschilderung der Radwege.

Aufnahme der Maßnahme in das Bauprogramm:

Entsprechend den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis zu 3 Mio. EUR Gesamtkosten je Maßnahme legen die Regionalräte die Prioritäten für den Neubau von Radwegen fest. Auf dieser Grundlage erstellt der Landesbetrieb Straßenbau die jährlichen Bauprogramme. Es dürfen keine Maßnahmen finanziert werden, denen das zuständige Ministerium im Einzelfall widersprochen hat.

Ausführliche Erläuterungen zum Haushaltsentwurf 2019 sind unter dem folgenden Link abrufbar:

<http://www.haushalt.fm.nrw.de/daten/hh2019.ges/daten/pdf/2019/hh09/kap150.pdf>